

**Satzungsrecht;
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemein-
de Erzhäuser vom 16.08.1999
7. Änderung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser vom 16.08.1999, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser beschlossen:

Artikel I

**§ 1
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand erhält einen neuen Absatz 6:**

(6)
Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens zwei Mal im Jahr den Bericht nach § 28 GemHVO vorzulegen; dieser Bericht ist für das 1. Halbjahr eines Haushaltsjahres spätestens am 31. August des gleichen Jahres, für das 2. Halbjahr spätestens am 28. Februar des nachfolgenden Haushaltsjahres schriftlich vorzulegen.

**§ 3
Haushaltswirtschaft – Im Satz 2 muss es heißen:**

Es gelten im Übrigen die §§ 92 bis 114 HGO.

**§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen – Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Erzhäuser Anzeiger“, printdesign24 GmbH, Röntgenstraße 15, 64291 Darmstadt-Arheilgen, öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Erzhäuser Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Die Richtigke

Erzhäuser, d

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhäuser, 03. April 2014 (Bekanntmachungsdatum)
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhäuser
gez. Seibold (Bürgermeister)

Der Gemeindevorstand

(- Seibold - Bürgermeister)